



Akkreditierungsbericht

Programmakkreditierung – Einzelverfahren

[▶ Inhaltsverzeichnis](#)

Hochschule	Ludwig-Maximilians-Universität München	
Ggf. Standort	./.	
Studiengang	<i>International Health</i>	
Abschlussbezeichnung	Master of Science	
Studienform	Präsenz <input checked="" type="checkbox"/>	Fernstudium <input type="checkbox"/>
	Vollzeit <input checked="" type="checkbox"/>	Intensiv <input type="checkbox"/>
	Teilzeit <input type="checkbox"/>	Joint Degree <input type="checkbox"/>
	Dual <input type="checkbox"/>	Kooperation § 19 MRVO <input type="checkbox"/>
	Berufs- bzw. ausbildungsbegleitend <input type="checkbox"/>	Kooperation § 20 MRVO <input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	Zwei Semester	
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	60	
Bei Masterprogrammen:	konsekutiv <input type="checkbox"/>	weiterbildend <input checked="" type="checkbox"/>
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	01.10.2018	
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	10	Pro Semester <input type="checkbox"/> Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Studienanfängerinnen und Studienanfänger	3	Pro Semester <input type="checkbox"/> Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Absolventinnen und Absolventen	3	Pro Semester <input type="checkbox"/> Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
* Bezugszeitraum:	Wintersemester 2018/2019 bis Wintersemester 2021/2022	
Konzeptakkreditierung	<input type="checkbox"/>	
Erstakkreditierung	<input checked="" type="checkbox"/>	
Reakkreditierung Nr. (Anzahl)		
Verantwortliche Agentur	Akkreditierungsagentur im Bereich Gesundheit und Soziales (AHPGS)	
Zuständige/r Referent/in	Corina Sutter	
Akkreditierungsbericht vom	29.08.2022	

Inhalt

<i>Ergebnisse auf einen Blick</i>	4
<i>Kurzprofil des Studiengangs</i>	5
<i>Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachter:innengremiums</i>	5
1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien	7
<i>Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO)</i>	7
<i>Studiengangsprofile (§ 4 MRVO)</i>	7
<i>Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO)</i>	7
<i>Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO)</i>	8
<i>Modularisierung (§ 7 MRVO)</i>	8
<i>Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO)</i>	8
<i>Anerkennung und Anrechnung (Art. 2 Abs. 2 StAkkStV)</i>	9
2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien	10
<i>2.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung</i>	10
<i>2.2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien</i>	10
<i>Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO)</i>	10
<i>Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)</i>	11
<i>Curriculum (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO)</i>	11
<i>Mobilität (§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO)</i>	13
<i>Personelle Ausstattung (§ 12 Abs. 2 MRVO)</i>	14
<i>Ressourcenausstattung (§ 12 Abs. 3 MRVO)</i>	15
<i>Prüfungssystem (§ 12 Abs. 4 MRVO)</i>	16
<i>Studierbarkeit (§ 12 Abs. 5 MRVO)</i>	16
<i>Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO)</i>	17
<i>Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen (§ 13 Abs. 1 MRVO)</i>	17
<i>Studienerfolg (§ 14 MRVO)</i>	18
<i>Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO)</i>	19
3 Begutachtungsverfahren	20
<i>3.1 Allgemeine Hinweise</i>	20
<i>3.2 Rechtliche Grundlagen</i>	20
<i>3.3 Gutachter:innengremium</i>	20

4	Datenblatt	21
4.1	<i>Daten zum Studiengang</i>	<i>21</i>
4.2	<i>Daten zur Akkreditierung.....</i>	<i>21</i>
5	Glossar	22

Ergebnisse auf einen Blick

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Entscheidungsvorschlag des Gutachter:innengremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Kurzprofil des Studiengangs

Der von der Ludwig-Maximilians-Universität München, Medizinische Fakultät, angebotene Studiengang „International Health“ ist ein weiterbildender Masterstudiengang, der als Vollzeitstudium in Präsenz konzipiert ist. Die Unterrichtssprache im Studiengang ist Englisch. Eingebettet ist der Studiengang in die Abteilung für Infektions- und Tropenmedizin an der Medizinischen Fakultät des Klinikums der Ludwig-Maximilians-Universität München.

Der Studiengang umfasst 60 Credit Points (CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS), wobei ein CP einem Workload von 30 Stunden entspricht. Der gesamte Workload beträgt 1.800 Stunden. Er gliedert sich in 720 Stunden Präsenzveranstaltungen und 1.080 Stunden Selbststudium. Insgesamt sind im Studiengang vier Pflichtmodule und neun Wahlpflichtmodule vorgesehen, von denen sechs studiert werden müssen. Für die Module werden zwischen drei und 15 CP vergeben. Ausgenommen hiervon ist das Abschlussmodul mit 18 CP. Das Studium wird mit dem Hochschulgrad „Master of Science“ (M.Sc.) abgeschlossen.

Für die Aufnahme in den Masterstudiengang werden ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss im Umfang von 240 ECTS-Punkten oder ein gleichwertiger Abschluss aus dem Inland oder Ausland in einer gesundheitswissenschaftlichen Fachrichtung sowie eine qualifizierte Berufserfahrung im Bereich des Gesundheitswesens im Umfang von mindestens zwei Jahren nach Abschluss des Erststudiums vorausgesetzt. Weitere Informationen unter Zugangsvoraussetzungen.

Der Masterstudiengang „International Health“ verfolgt einen interdisziplinären Ansatz und vermittelt Studierenden Kompetenzen in den Bereichen Global Public Health, Infektions- und Tropenmedizin, chronische und nicht-übertragbare Erkrankungen, Gesundheitsökonomie, Gesundheitsmanagement sowie Sozial- und Politikwissenschaften mit einem Fokus auf den Niedrig- und Mittel-Einkommensländern der Regionen Afrika, Asien und Lateinamerika.

Es werden Studiengebühren erhoben.

Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachter:innengremiums

Die Gutachter:innen loben die hohe Qualität des Studienprogramms und die klare, strukturierte Konzeption. Die Inhalte der Module wurden bereits im Rahmen des tropEd Netzwerkes begutachtet. Die Gesprächsatmosphäre vor Ort war kollegial und wertschätzend. Die Fragen der Gutachter:innen konnten differenziert beantwortet werden.

Sowohl die Lehrenden als auch die Studierenden wurden von den Gutachter:innen als engagiert, interessiert und sehr motiviert wahrgenommen.

Vor Ort diskutierten die Gutachter:innen mit der Hochschule das Auswahlverfahren im Studiengang. Aufgrund der eingeschränkten globalen Mobilität und der rechtlichen Bemessungsgrenze,

waren die Studierendenzahlen bisher relativ gering, was jedoch nicht an fehlenden Studienbewerber:innen lag. Die Gutachter:innen merken zudem an, dass der Workload im Studiengang hoch ist, was allerdings erwartbar ist. Die Studierenden bewältigen den hohen Workload durch die umfangreiche Unterstützung der Hochschule gut.

1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien

(gemäß Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV und §§ 3 bis 8 und § 24 Abs. 3 MRVO)

Studienstruktur und Studiendauer ([§ 3 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Der weiterbildende Masterstudiengang „International Health“ ist gemäß § 5 der Prüfungs- und Studienordnung des Masterstudiengangs International Health (PSO) als Vollzeitstudiengang in Präsenz konzipiert. Es handelt sich um einen englischsprachigen Studiengang. Für das Absolvieren des Studiengangs werden 60 Credit Points (CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS) vergeben. Die Regelstudienzeit beträgt zwei Semester. Pro Semester sind 30 CP vorgesehen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studiengangsprofile ([§ 4 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Der weiterbildende Masterstudiengang ist laut Hochschule forschungsorientiert ausgerichtet.

Im Modul „Final Module“ (18 CP) ist die Abschlussarbeit enthalten, in der die Studierenden ein Problem aus dem Bereich International Health selbständig nach wissenschaftlichen Methoden bearbeiten.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten ([§ 5 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Gemäß § 3 der SPO sind die Zulassungsvoraussetzungen für den Studiengang wie folgt:

(1) Für die Aufnahme in den weiterbildenden Masterstudiengang International Health werden ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss im Umfang von 240 ECTS-Punkten oder ein gleichwertiger Abschluss aus dem Inland oder Ausland in einer gesundheitswissenschaftlichen Fachrichtung sowie eine qualifizierte Berufserfahrung im Bereich des Gesundheitswesens im Umfang von mindestens zwei Jahren nach Abschluss des Erststudiums vorausgesetzt.

(2) Bei Bewerber:innen, die über einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss aus dem Inland oder Ausland mit mindestens sechs Semestern im Umfang von mindestens 180 ECTS Punkten, aber weniger als 240 ECTS-Punkten verfügen, können die fehlenden Kompetenzen wie folgt nachgewiesen werden:

1. durch den Nachweis zusätzlicher fachlich einschlägiger Leistungen während des Erststudiums, die über die zum Erwerb des Erstabschlusses erforderlichen Leistungen hinausgehen, im Umfang von mindestens 60 ECTS-Punkten bzw.
2. durch den Nachweis entsprechender Leistungen in einem im Inland oder Ausland zwischenzeitlich aufgenommenen oder abgeschlossenen weiteren Studium im Umfang von mindestens 60 ECTS-Punkten bzw.
3. durch den Nachweis einer qualifizierten Berufstätigkeit, die über die nach Abs. 1 erforderliche hinausgeht, unter den Voraussetzungen gemäß § 4 Abs. 2 und 3.

(3) Bewerber:innen, deren Eingangsqualifikation nach Abs. 1 und 2 festgestellt wurde, nehmen an einem Auswahlverfahren gemäß § 5 teil, das die erschöpfende Nutzung der vorhandenen Ausbildungskapazität gewährleistet.

Darüber hinaus ist ein Nachweis über englische Sprachkenntnisse mit ausgewiesenem Mindestniveau auf der Stufe C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen erforderlich.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen ([§ 6 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Für den erfolgreichen Abschluss des Masterstudiengangs „International Health“ wird gemäß § 2 der PSO der Abschlussgrad „Master of Science“ (M.Sc.) vergeben. Im Diploma Supplement wird der Abschlussgrad sowie der dem Abschluss zugrunde liegende, individuelle Studienverlauf ausgewiesen.

Das Diploma Supplement liegt in aktueller Fassung (HRK 2018) und in Englisch vor.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Modularisierung ([§ 7 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Der Studiengang ist vollständig modularisiert. Allen Modulen werden ECTS-Punkte zugeordnet. Insgesamt sind im Studiengang vier Pflichtmodule und neun Wahlpflichtmodule vorgesehen, von denen sechs studiert werden müssen. Für die Module werden zwischen drei und 15 CP vergeben. Ausgenommen hiervon ist das Abschlussmodul mit 18 CP. Die Module werden innerhalb von einem Semester abgeschlossen.

Die Modulbeschreibungen enthalten Informationen zu den Inhalten und Qualifikationszielen des Moduls, zu den Lehr- und Lernformen, zu den Voraussetzungen für die Teilnahme, zur Verwendbarkeit des Moduls, zu den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten (Prüfungsart, -umfang, -dauer), zu den ECTS-Leistungspunkten, zur Dauer und Häufigkeit des Angebots sowie zum Arbeitsaufwand insgesamt aufgeteilt in Kontaktzeit und Selbststudium. Darüber hinaus werden die modulverantwortlichen Professuren genannt sowie (Grundlagen-)Literatur angegeben.

Eine relative Note wird entsprechend den Vorgaben des ECTS Users' Guide im Diploma Supplement auf der Grundlage des § 6 Abs. 1 der PSO ausgewiesen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Leistungspunktesystem ([§ 8 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Die Anwendung des European Credit Transfer Systems (ECTS) ist grundsätzlich gegeben. Der Masterstudiengang „International Health“ umfasst 60 CP. Pro Semester werden 30 CP vergeben. Für jedes Modul ist eine Prüfungsleistung festgelegt, mit deren Absolvieren die CP erworben

werden. Für die Masterarbeit werden in dem Modul „Final Module“ 15 CP und für das begleitende Kolloquium drei CP vergeben. Pro CP sind gemäß § 6 Abs. 1 der PSO 30 Arbeitsstunden hinterlegt. Für den Studiengang werden insgesamt 1.800 Arbeitsstunden berechnet. Davon entfallen 720 Stunden auf Präsenzveranstaltungen und 1.080 Stunden auf die Selbstlernzeit. Durch die individuelle Wahl der Wahlpflichtmodule können die Zeiten leicht variieren.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Anerkennung und Anrechnung [\(Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV\)](#)

Sachstand/Bewertung

Die Anerkennung von in anderen Studiengängen erbrachten Leistungen ist in § 27 Abs. 1 der Prüfungs- und Studienordnung des Masterstudiengangs International Health gemäß den Vorgaben der Lissabon-Konvention geregelt.

Nachgewiesene gleichwertige Kompetenzen und Fähigkeiten, die außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurden, werden gemäß § 27 Abs. 2 der PSO bis zur Hälfte der für den Studiengang vorgesehenen ECTS angerechnet.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

2.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung

Bei der Erstakkreditierung des weiterbildenden Masterstudiengangs „International Health“ heben die Gutachter:innen die hohe Qualität und das gute Konzept des Studienprogramms positiv hervor. Die Schwerpunkte der Begutachtung lagen auf dem Auswahlprozess, der Mitgliedschaft im tropEd Netzwerk und der intensiven Betreuung der Studierenden. Das Gespräch fand in einer offenen und wertschätzenden Atmosphäre statt.

2.2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

(gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 StAkkrStV i.V. mit Art. 4 Abs. 3 Satz 2a StAkkrStV und §§ 11 bis 16; §§ 19-21 und § 24 Abs. 4 MRVO)

Qualifikationsziele und Abschlussniveau ([§ 11 MRVO](#))

Sachstand

Der weiterbildende Masterstudiengang „International Health“ verfolgt einen interdisziplinären Ansatz und vermittelt Studierenden Kompetenzen in den Bereichen Global Public Health, Infektions- und Tropenmedizin, chronische und nicht-übertragbare Erkrankungen, Gesundheitsökonomie, Gesundheitsmanagement sowie Sozial- und Politikwissenschaften mit einem Fokus auf den Niedrig- und Mittel-Einkommensländern der Regionen Afrika, Asien und Lateinamerika.

Die Inhalte des Studiengangs im Bereich Internationale Gesundheit entsprechen den Empfehlungen einschlägiger Fachgesellschaften in Deutschland (z.B. Deutsche Gesellschaft für Tropenmedizin und Globale Gesundheit) wie auch international (z.B. tropEd, Network for Education in International Health). Grundsätzlich lassen sich unter anderem folgende Qualifikationsziele ableiten, sodass Absolvent:innen in der Lage sein sollen,

- ihre erworbenen Kenntnisse über Kernbereiche internationaler, medizinischer Gesundheitsprobleme anzuwenden
- komplexe, interdisziplinäre Fragestellungen im Bereich International Health zu verstehen und potentielle Lösungsansätze zu erarbeiten,
- spezifische Themen der wichtigsten infektiösen und nicht übertragbaren Krankheiten sowie einige klinische Fälle zu diskutieren,
- die wichtigsten Erreger, die mikroskopisch nachweisbar sind, zu erkennen,
- zusammenhängende Determinanten von Gesundheit und wichtige Gesundheitsprobleme in einem Umfeld mit niedrigem und mittlerem Einkommen und auf globaler Ebene unter Einbeziehung aktueller Forschung zu identifizieren und zu analysieren,
- die Erhebung, Analyse und Bewertung von qualitativen und quantitativen Daten, die für die Verbesserung von Gesundheit und Versorgungsgerechtigkeit relevant sind, kritisch zu reflektieren,
- Wissenschaftliche Publikationen, die für die Verbesserung von Gesundheit und Gesundheitsversorgung in Gesellschaften mit niedrigem und mittlerem Einkommen relevant sind, kritisch zu analysieren und zu bewerten,
- einen Forschungsplan für ein individuelles Forschungsprojekt zu entwerfen und zu strukturieren,
- öffentliche Gesundheitssysteme in verschiedenen Ländern kritisch zu beurteilen,
- Prinzipien und Rahmenbedingungen der humanitären Hilfe zu erläutern.

Die Absolvent:innen nehmen sich mit ihrer Expertise in dem Fach International Health einer besonderen zivilgesellschaftlichen, aber auch politischen sowie kulturellen Rolle an. Der Studiengang befähigt Absolvent:innen, einen entscheidenden Beitrag zur gesellschaftlichen Entwicklung in verschiedenen Ländern des globalen Südens -auch Heimatländern- zu leisten.

Im Rahmen des Studiengangs werden außerdem Schlüsselqualifikationen vermittelt, wie beispielsweise: die Fähigkeit, Wissen und Informationen zu recherchieren, zu bewerten, zu verdichten und zu strukturieren, vernetztes Denken, Organisations- und Transferfähigkeit, Lern- und Präsentationstechniken und Sprachkenntnisse.

Studierende sollen so vor allem die Vorbereitung, Ausbildung sowie Befähigung erhalten, in internationalen und multikulturellen Umgebungen zu arbeiten, klar zu kommunizieren und erworbene Kenntnisse zur interkulturellen Kommunikation und zum Umgang mit Konflikten in multinationalen Teams anzuwenden. Ein wachsender Arbeitsmarkt im Bereich der internationalen Gesundheit verlangt nach einer zunehmenden Professionalisierung zukünftiger Mitarbeiter, die bei humanitären Organisationen, supranationalen Institutionen und auch in Regierungsinstitutionen zum Einsatz kommen. Eine Karriere in der Forschung ist ebenfalls möglich.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Hochschule erläutert im Gespräch mit den Gutachter:innen nachvollziehbar die Verortung des Studiengangs in der Abteilung für Infektions- und Tropenmedizin an der Medizinischen Fakultät des Klinikums der Ludwig-Maximilians-Universität München. Laut Hochschule ist Teaching, neben der Ambulanz und Forschung, die dritte Einheit der Abteilung. Der Studiengang fügt sich gut in das bisherige Studienangebot ein und wird in hohem Maß von der Fakultät unterstützt.

Nach Einschätzung der Gutachtenden stimmen die im Selbstbericht dokumentierten und in den Gesprächen vor Ort beschriebenen Qualifikationsziele mit den im Modulhandbuch formulierten Qualifikationszielen überein. Die Modulinhalte sowie der modulbezogen beschriebene Kompetenzerwerb umfassen die fachliche und wissenschaftliche Befähigung, die Befähigung eine qualifizierte Erwerbstätigkeit aufzunehmen sowie die Persönlichkeitsentwicklung. Die beschriebenen Qualifikationsziele sowie die möglichen Arbeitsfelder der Absolvent:innen entsprechen den Erwartungen an den Studiengang. Die Modulbeschreibungen bilden nach Auffassung der Gutachtenden das Master-Niveau ab.

Vor Ort diskutieren die Gutachter:innen und die Hochschule die Berufsfelder der Absolvent:innen. Laut Hochschule sind die Berufsfelder, unter anderem auch abhängig von der Vorbildung der Studierenden, sehr divers. Ziel des Studiengangs ist es jedoch, die Studierenden für die Berufstätigkeit in verschiedenen Ländern des globalen Südens – auch ihren eigenen Heimatländern – zu befähigen. Die Studierenden bestätigen dieses Vorhaben.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

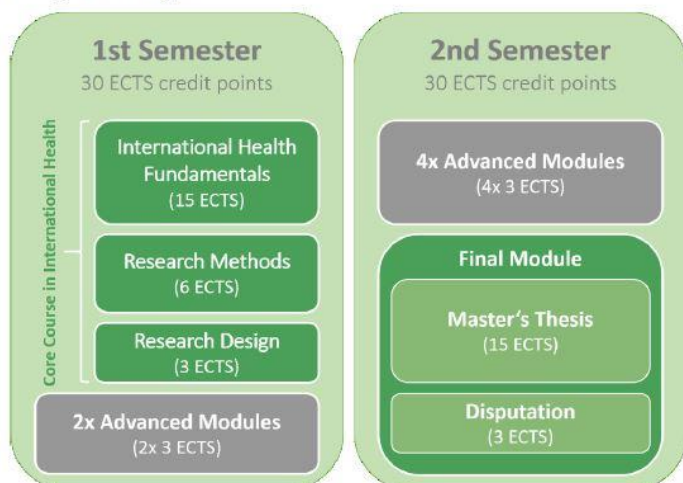
Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)

Curriculum ([§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO](#))

Sachstand

Das Curriculum und der inhaltliche Aufbau des Studiengangs zielen darauf ab, Kenntnisse und Fähigkeiten in den verschiedenen Bereichen aufzubauen, zu wiederholen, sukzessiv zu erweitern und über die Dauer des Studiums zu vertiefen und anzuwenden. Im Studium wird fachlich auf dem zuvor erworbenen Wissen der Studierenden aufgebaut.

Program design



Das Curriculum ist in Basisstudium (Core Course), Schwerpunktstudium (Advanced Modules) und Masterarbeit und Verteidigung aufgeteilt. Das Studium besteht im ersten Studiensemester aus dem vier Monate (Oktober bis Januar) umfassenden Basisstudium, dem sogenannten Core Course (24 ECTS-Punkte), welches aus Präsenzmodulen sowie Nachbereitung besteht. Studieninhalte des Core Courses teilen sich auf in die Pflichtmodule: P1 „International Health Fundamentals“, P2 „Research Methods“ und P3 „Research Design“.

In den sich anschließenden Monaten (Februar bis Mai) können die Studierenden in ihrem Schwerpunktstudium sogenannte Advanced Modules belegen und Wahlpflichtmodule nach eigenem Interesse in Höhe von insgesamt 18 ECTS-Punkte wählen. Insgesamt werden neun Wahlpflichtmodule angeboten, aus denen die Studierenden sechs wählen müssen. Die Wahlpflichtmodule sind: Communication Skills, Clinical Research, Infectious Diseases, Disease Vectors, Global Health, Epidemiology, Global Mental Health, Project Management und Access to Health. Zwei davon sind für das erste Studien- und damit Wintersemester vorgesehen. Die verbleibenden vier sind planmäßig im Sommersemester zu absolvieren.

Von Juni bis September schließt sich das Masterarbeitsprojekt und deren Verteidigung (18 ECTS-Punkte) an. Um die Studierenden nicht nur während ihrer Masterarbeit, sondern bereits zu Beginn ihres Studiums aktiv in die Forschung einzubeziehen, werden sie bereits im Basisstudium inmitten des Moduls P3 „Research Design“ dazu angehalten, sich früh mit der Themenfindung sowie den Forschungsinteressen im Bereich International Health auseinanderzusetzen.

Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige Lehr- und Lernformen. Darunter fallen unter anderem: Vorlesungen und Seminare, aber auch Gruppenarbeiten, Exkursionen sowie praktische Unterrichtseinheiten in Form von Übungen am Mikroskop und im Labor. Alle Unterrichtsformen werden so konzipiert, dass eine aktive und interaktive Teilnahme aller Studierende gefördert wird.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Hochschule erläutert die Relevanz und den Einfluss des tropEd Netzwerkes auf das Curriculum des Studiengangs „International Health“. Das Netzwerk umfasst neun Institutionen, welche an der Entwicklung und den Inhalten der jeweiligen Studiengänge beteiligt sind. Die Module des Studiengangs wurden bereits von Mitgliedern des tropEd Netzwerkes begutachtet, was die Gutachter:innen loben.

Die Hochschule erläutert den Aufbau und die Organisation der Module. Die Module finden als Blockveranstaltungen mit einer Vielzahl an Lehrenden statt. So werden unterschiedliche Perspektiven auf ein Thema von unterschiedlichen Lehrenden in einem Modul zusammengefasst. Die Module finden für gewöhnlich von Montag bis Freitag von 09:00 bis 17:00 Uhr, welche Selbst-

lernzeit einschließen. Weiterhin werden die guten Auswahlmöglichkeiten in den Vertiefungsmodulen (Advanced Modules) von den Studierenden und Gutachter:innen geschätzt. Hier bildet sich eine vielfältige fachliche Breite ab.

Die Masterstudierenden erläutern, dass ein Großteil der Lehre zusammen mit den PhD Studierenden des „Medical Research – International Health“ Programms absolviert wird. Da die beiden Programme große Überschneidungen aufweisen und die Anzahl der Masterstudierenden bisher gering ist, werden Module gemeinsam belegt. Laut Gutachter:innen profitieren beiden Gruppen von der gemeinsamen Lehre und dem Austausch.

Weiterhin diskutieren die Gutachter:innen mit der Hochschule das Fachgebiet der Implementation Science. Hierbei handelt es sich noch um ein relativ neues wissenschaftliches Fachgebiet, welches für den Studiengang „International Health“ relevant sein könnte. Die Hochschule nimmt den Hinweis gern an.

Im Rahmen der Vor-Ort-Begutachtung wurde das Aufnahmeverfahren des Studiengangs thematisiert. Bisher liegen die Studierendenzahlen unter der Aufnahmekapazität. Die Hochschule erläutert, dass dies nicht an geringen Bewerbungszahlen liegt, sondern auf unterschiedliche Schritte des Aufnahmeprozesses zurückzuführen sei. Die Hochschule ist unter anderem rechtlich verpflichtet eine Bemessungsgrenze festzulegen, was zur Folge hat, dass jeweils nur zehn Bewerber:innen zeitgleich zugesagt werden kann. Die Hochschule und die Gutachter:innen bestätigen, dass diese Vorgehensweise sehr zeitintensiv ist und sich potentielle Studierende beispielsweise in der Zwischenzeit für andere Hochschulen entscheiden. Als zweite Hürde nennt die Hochschule die Visa-Vergabe der Stadt München. Die Hochschule setzt sich dafür ein den Prozess der Visa-Vergabe erfolgreicher und schneller zu gestalten. Die Gutachter:innen empfehlen die Bemessungsgrenze im Studiengang nach oben zu korrigieren und das Auswahlverfahren effizienter zu gestalten.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachter:innengremium gibt folgende Empfehlungen:

- Die Bemessungsgrenze im Studiengang sollte nach oben korrigiert werden, um die Zahl der Studierenden zu erhöhen und das Auswahlverfahren effizienter zu gestalten.

Mobilität ([§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO](#))

Sachstand

Mobilitätsfenster sind im Studiengang aufgrund der Studienstruktur gegeben, da alle Module innerhalb von einem Semester abgeschlossen werden. Da das Studium international ausgerichtet ist und die meisten Studierenden aus dem Ausland kommen, ist ein Auslandssemester nicht explizit vorgesehen.

Dennoch finden zwei der neun Wahlpflichtmodule im Ausland (WP4 in Ghana und WP9 in Nepal) statt. Den Studierenden wird die Möglichkeit gegeben, sich unmittelbar vor Ort mit Fragen zur Internationalen Gesundheit auseinanderzusetzen.

Durch die Mitgliedschaft im tropEd Netzwerkes werden geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität geschaffen, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen. Studierende können Wahlpflichtfächer auch an anderen Universitäten innerhalb des tropEd Netzwerkes besuchen und sich für ihr Studium in München anrechnen lassen. Voraussetzung ist nur, dass sie thematisch und inhaltlich einem im Modulhandbuch festgelegten Wahlpflichtfach entsprechen.

Nachgewiesene gleichwertige Kompetenzen und Fähigkeiten, die außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurden, werden gemäß § 27 Abs. 2 bis zur Hälfte der für den Studiengang vorgesehenen Leistungspunkte angerechnet.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Nach Auffassung der Gutachter:innen sind im Studiengang geeignete Rahmenbedingungen gegeben, die einen Auslandsaufenthalt der Studierenden an einer anderen Hochschule ermöglichen, insbesondere im Rahmen des tropEd Netzwerkes. Die Studierenden berichten im Gespräch vor Ort, dass Studierende von anderen Hochschulen in den Kursen anwesend sind, sie selbst aber die Möglichkeit nicht genutzt haben. Die Gutachter:innen empfehlen, die Möglichkeit, Module an anderen Hochschulen zu absolvieren, präserter an die Studierenden zu kommunizieren.

Die Anerkennung von Studienleistungen entsprechend der Lissabon-Konvention ist nach Einschätzungen der Gutachter:innen geregelt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachter:innengremium gibt folgende Empfehlung:

- Die Möglichkeit, Module an anderen Hochschulen des tropEd Netzwerkes zu belegen, sollte präserter kommuniziert werden.

Personelle Ausstattung ([§ 12 Abs. 2 MRVO](#))

Sachstand

Die Hochschule hat eine Lehrverflechtungsmatrix zu den Lehrbeauftragten eingereicht. Aus dieser gehen die Lehrenden, deren Titel/Qualifikation, die Module, in denen gelehrt wird und die SWS, die im vorliegenden Studiengang gelehrt werden, hervor. Im Studienjahr 2020/2021 waren im Studiengang 73 Lehrende tätig, die 43 SWS im Studiengang erbringen. Der Großteil der Lehrenden kommen aus der direkten Berufspraxis.

Die Hochschule hat das berufliche Profil der Lehrenden gelistet. Aus den Profilen gehen die Denomination/Stellenbeschreibung sowie die Qualifikation, die Arbeits- und Forschungsschwerpunkte, die Lehrgebiete im Studiengang und das Lehrdeputat hervor.

Das Institut für Didaktik und Ausbildungsforschung in der Medizin (DAM) steht allen Lehrenden jederzeit in beratender Funktion zur Verfügung. Darunter können Lehrende beispielsweise den Academic Teacher Training Kurs (ATTC) besuchen oder Weiterbildungen zum Thema Digitale Lehre absolvieren. Sämtliche Angebote des DAM Instituts für Lehrende können hier eingesehen werden: <https://www.lmu-klinikum.de/institut-dam/fur-lehrende/81562c92ac213695>

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Im Gespräch mit den Gutachter:innen erklärt die Hochschule, dass die Lehre nicht von hauptamtlich Lehrenden, sondern von Lehrbeauftragten erbracht wird, da die Lehrleistung in einem weiterbildenden Studiengang außerhalb der hauptamtlichen Lehrtätigkeit erfolgt. Laut Hochschule sind allerdings 60 % der Lehrenden an der Ludwig-Maximilians-Universität München beschäftigt. Die Gutachter:innen und Studierenden bewerten insbesondere die fachliche Breite der Lehrenden als positiv und wertvoll. Die Lehrenden kommen dabei größtenteils aus der Berufs- und For-

schungspraxis, sodass der neuste Stand der Wissenschaft und Berufspraxis im Bereich Internationale Gesundheit in den Studiengang integriert ist. Im Studienjahr 2020/2021 waren 73 Lehrende am Studiengang beteiligt.

Nach Einschätzung der Gutachter:innen ist für die Lehre im Masterstudiengang „International Health“ ausreichend fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal vorgesehen. Die Studierenden berichten außerdem von einem hohen Engagement und Motivation und einer sehr guten Erreichbarkeit und Unterstützung der Lehrenden.

Die dargelegten Maßnahmen zur Auswahl und Qualifizierung von Lehrpersonal halten die Gutachtenden für geeignet.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Ressourcenausstattung ([§ 12 Abs. 3 MRVO](#))

Sachstand

Dem Studiengang „International Health“ stehen Räumlichkeiten am Klinikum der Universität München zur Verfügung. Für die Lehrveranstaltungen und Prüfungen notwendige Räume wie Labore, studentische Arbeitsplätze und dergleichen sind ausreichend vorhanden. Neben einem Vorlesungs- und Gruppenarbeitsraum stehen außerdem Räumlichkeiten für Kaffeepausen sowie Computerarbeitsplätze zur Verfügung.

Für den Zugriff auf Lernmaterialien und Studiumsinformationen steht ein Studierendenportal auf Moodle-Basis zur Verfügung. Diese wird durch die Studiengangskoordination betrieben und gewartet. Eine Einführung in die EDV-Ressourcen findet zu Beginn des Studienganges statt. Für die weitere Betreuung steht die Studiengangskoordination zur Verfügung.

Die Räumlichkeiten verfügen über Internetzugang und teilweise Arbeitsplätze mit Computer, an denen Lehrveranstaltungen zu Literatursuche und -verwaltung, Umgang mit Statistikprogrammen etc. durchgeführt werden. Die Studierenden erhalten bestimmte Software Programme wie beispielsweise Stata für die gesamte Dauer des Studiums.

Eingeschriebene Masterstudierende erhalten mit ihrem Studierendenausweis die Möglichkeit und den Zugang zum großen Lehrbuchbestand der bayerischen Staatsbibliothek (BSB) und der Universitätsbibliothek der LMU (UB). Der Bestand der BSB beträgt gesamt circa 34 467 000 Medien (Stand 2020), der Bestand der Universitätsbibliothek der LMU (UB) beträgt gesamt 5.307.176 Medien. Weitere Beispiele für den studiengangsbezogenen Bestand sind: 369 Datenbanken im Fachbereich Medizin im Datenbank-Infosystem (DBIS) und 18.907 Zeitschriften im Fachbereich Medizin in der elektronischen Zeitschriftenbibliothek (EZB) der LMU München.

Dem Studiengang steht zudem nicht-wissenschaftliches Personal zur Verfügung. Eine wissenschaftliche Leitung und eine Koordination mit zwei vollen Stellen sind im Studiengang beschäftigt. Ergänzt werden diese durch zwei studentische Hilfskräfte.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Nach Einschätzung der Gutachter:innen sind an der Hochschule gute Rahmenbedingungen an räumlicher und sächlicher Ausstattung sowie an administrativem Personal zur Durchführung des Studienganges gegeben. In den Gesprächen vor Ort wird insbesondere die Wichtigkeit der Studiengangskoordination betont. Sie stellt die Schnittstelle zwischen Lehrenden, Studierenden und Netzwerk her und wird von den Studierenden sehr geschätzt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Prüfungssystem ([§ 12 Abs. 4 MRVO](#))

Sachstand

Die Prüfungsformen sind in § 16-18 der der Prüfungs- und Studienordnung des Masterstudiengangs definiert und geregelt. Im Modulhandbuch für den Masterstudiengang „International Health“ sind die einzelnen Prüfungen modulbezogen festgelegt. In der Übersicht sind neben der Prüfungsform auch die Dauer in Minuten bzw. der Seitenumfang angegeben. Im ersten Semester leisten die Studierenden sechs Prüfungen ab, im zweiten Semester vier Prüfungen und die Masterarbeit. Insgesamt absolvieren die Studierenden so acht Klausuren, ein Referat, drei Übungsaufgaben und die Masterarbeit mit Disputation. Je nach Wahlpflichtmodul ändert sich die Zusammensetzung der Prüfungsart.

Die Hochschule hat die Rechtsprüfung der Prüfungsordnung bestätigt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachter:innen kommen insgesamt zu der Einschätzung, dass das Prüfungssystem kompetenzorientiert ausgestaltet ist und die Prüfungen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse ermöglichen.

Der Masterstudiengang „International Health“ weist derzeit keine relative Note aus, da die Studierendenzahlen zum aktuellen Zeitpunkt sehr gering sind und die Kapazitätsgrenze bei zehn Studierenden liegt. Die Gutachter:innen schließen sich der Einschätzung der Hochschule an, dass bei der aktuellen Anzahl an Absolvent:innen die relative Note keine Aussagekraft hat.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studierbarkeit ([§ 12 Abs. 5 MRVO](#))

Sachstand

Die Hochschule hat einen Studienverlaufsplan eingereicht, aus dem die Aufteilung der Semesterwochenstunden je Modul und Semester, der Workload, die Leistungspunktevergabe, die Prüfungsform sowie die Lehrveranstaltungsart der Module hervorgeht. Das Curriculum des Studiengangs ist so konzipiert, dass alle Module binnen eines Semesters zu absolvieren sind. Die Module „International Health Fundamentals“, „Research Methods“ und „Final Module“ weisen einen Umfang von über fünf ECTS Punkten auf. Die übrigen Module werden mit drei ECTS Punkten kreditiert. So soll die Möglichkeit mehrerer Vertiefungsmodule (Advanced Modules) geschaffen werden. Pro Semester werden 30 CP erworben. Die Modulprüfungen finden am Ende jedes Moduls statt, so dass die Möglichkeit der Wiederholung einer Modulprüfung gewährleistet ist. Der Workload der Studierenden wird sowohl in den Fragebögen zur Lehrevaluation als auch in der Abschlussbefragung der Studierenden erhoben.

Die Studierenden werden zudem intensiv durch die Studiengangskoordination betreut. Dies ist unter anderem deswegen essentiell, da aufgrund des besonderen Profilsanspruch vor allem Studieninteressenten aus dem globalen Süden angesprochen werden. Durch die kleine Anzahl an jährlichen Kandidat:innen und die dadurch mögliche intensive Betreuung wird eine interkulturell sensible und zeitintensive Unterstützung bereits bei den Visums Prozeduren als auch bei der Ankunft in Deutschland selbst ermöglicht.

Die Prüfungen der Module P1-3 können gemäß § 11 der PSO insgesamt dreimal wiederholt werden. Die weiteren Modulprüfungen im Studiengang können einmal wiederholt werden.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Studierenden schätzen die Atmosphäre an der Hochschule und heben die gute Betreuung und das Engagement der Lehrenden sowie der wissenschaftlichen Leitung und Studiengangskoordination hervor. Die Studierenden berichten von einer hohen Zufriedenheit. Die Studierenden werden unter anderem bei der Visum Beantragung, Wohnungssuche oder der Organisation des Studiums unterstützt. Die kleine Kohorte im Studiengang macht es möglich individuelle Lösungen für die Belange von Studierenden zu finden, so ist es einer Studierenden zum Beispiel möglich ihr Kind mit in die Seminare zu bringen anstatt eine Betreuungsmöglichkeit zu finden oder ihr Studium unterbrechen zu müssen.

Vor Ort besprechen die Gutachter:innen unter anderem den Workload mit den Studierenden. Die Studierenden berichten von einem hohem Workload, der jedoch bei dem Studienprogramm erwartbar ist. Insbesondere die Core Modules werden von den Studierenden als intensive Lernphase beschrieben. Die Studierenden fühlen sich von der Hochschule gut begleitet und unterstützt während schwierigen Modulen. Die Gutachter:innen halten die Prüfungsdichte für adäquat und eine Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen ist gewährleistet.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO)

Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ([§ 13 Abs. 1 MRVO](#))

Sachstand

Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist durch die Einbeziehung der Lehrenden aus der zeitgleichen beruflichen Praxis gewährleistet. Dozierende sind somit immer auf dem neuesten Stand der Forschung, da sie unmittelbar an dieser beteiligt sind.

Die systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses wird kontinuierlich sichergestellt. Durch die Mitgliedschaft und Teilnahme an Generalversammlungen des tropEd Netzwerkes dreimal im Jahr, in denen akademische Austausch gefördert und unter anderem die Weiterentwicklung inhaltlicher Schwerpunktsetzungen der Kursinhalte angeregt werden, wird die Stimmigkeit in Thematiken der internationalen Gesundheit stets mit Expert:innen abgeglichen und auf ihre Aktualität hin erörtert. Auf diese Weise wirkt sich die kritische Reflexion und die kontinuierliche Auseinandersetzung mit dem neuesten Stand der Forschung auch auf die inhaltliche Weiterentwicklung des Masterstudiengangs aus und wird durch diese bereichert.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Aus Sicht der Gutachter:innen ist die Adäquanz und Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen innerhalb des Studiengangs gewährleistet.

Der Studiengang profitiert insbesondere im Hinblick auf die Aktualität und die Wissenschaftlichkeit von der engen Bindung an das tropEd Netzwerk. So werden, wie bereits unter Curriculum beschrieben, die Module im Studiengang von Fachpersonen des Netzwerkes in regelmäßigen Abständen begutachtet. Die fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen werden durch den vielfältigen beruflichen Hintergrund der Lehrenden gewährleistet. Die Gutachter:innen nehmen dies positiv zur Kenntnis.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studienerfolg ([§ 14 MRVO](#))

Sachstand

Um eine Weiterentwicklung des Studiengangs zu ermöglichen, wird die Zufriedenheit der Studierenden sowie Dozierenden mit dem Studienangebot sowie den administrativen Abläufen erhoben.

Die einzelnen Lehrveranstaltungen und damit jeder Unterrichtsblock wird mit standardisierten Evaluationsbögen der Medizinischen Fakultät der LMU von den Kursteilnehmenden schriftlich und anonym evaluiert. Diese Evaluationsbögen werden im Anschluss ausgewertet und die Lehrenden erhalten die Ergebnisse. Zudem dienen die Ergebnisse als Diskussionsgrundlage für die persönliche, qualitative Evaluation.

Zwei Jahre nach Abschluss wird den Absolvent:innen eine Alumni-Umfrage zugesandt, die erhebt, wie die weitere berufliche Karriere nach Abschluss des Studiums verläuft.

Am Ende des Core Course sowie am Ende eines jedes Wahlpflichtmoduls den sogenannten Advanced Modules eine Kursevaluation in Form einer direkten mündlichen Diskussionsrunde mit allen Teilnehmenden statt, die protokolliert wird, um die Anregungen festzuhalten und anschließend deren Umsetzung in Dozierendenrunde zu diskutieren. Gerade diese mündlichen Evaluationen haben sich in den letzten Jahren bei diversen Lehrangeboten der Abteilung für Infektions- und Tropenmedizin bewährt, da Vorschläge konstruktiv diskutiert und anschließend umgesetzt werden können. Während des Kurses stehen die Kurskoordinatoren in stetigem Austausch mit den Kursteilnehmenden, um erste Rückmeldungen zu erhalten.

Die Übereinstimmung zwischen geplanter und tatsächlicher Arbeitsbelastung wird im Rahmen der Evaluation mit überprüft und Anpassungen ggf. vorgenommen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Im Gespräch mit den Gutachter:innen erläutert die Hochschule, dass der Studiengang engmaschig evaluiert wird. Da es sich bei dem vorliegenden Studiengang um eine Erstakkreditierung handelt, liegen die Ergebnisse der Evaluationen noch nicht vollständig vor. Die Hochschule versichert jedoch glaubhaft, dass die Evaluationen einen hohen Stellenwert im Studiengang einnehmen und direkt in die Weiterentwicklung des Studiengangs einfließen.

Nach Einschätzung der Gutachter:innen folgt das Qualitätssicherungssystem an der Hochschule einem geschlossenen Regelkreis.

Die vorliegenden Lehrevaluationen bilden ein positives Bild der Lehre ab. Die Studierenden bestätigen diesen Eindruck und fühlen sich gut in Evaluationen eingebunden. Die Studierenden berichten ebenfalls, dass Kritik, Verbesserungsvorschläge und Wünsche von der Hochschule dankend angenommen und nach Möglichkeit umgesetzt wurden.

Die Hochschule berichtet von ihrem bisherigen Alumni-Netzwerk. Dabei sind die Studierenden des Masterstudiengangs und die PhD Studierenden über Plattformen wie Facebook oder LinkedIn vernetzt. Da die meisten Masterstudierenden aus dem Ausland für die Dauer des Studiums nach München kommen, besteht der Wunsch nach einer Vernetzung speziell zwischen Studierenden und Absolvent:innen des Masterstudiengangs. Die Gutachter:innen unterstützen dieses Vorhaben und empfehlen der Hochschule diesen Wunsch umzusetzen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachter:innengremium gibt folgende Empfehlung:

- Eine Möglichkeit der Vernetzung zwischen Studierenden und Absolvent:innen des Masterstudiengangs sollte geschaffen werden.

Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich ([§ 15 MRVO](#))

Sachstand

In Fragen der Geschlechtergerechtigkeit und Unterstützung von Studierenden in besonderen Lebenslagen stehen Studierenden der LMU und des Masterstudiengangs „International Health“ ein breites Angebot an Informationen und Unterstützung zur Verfügung. Die Studiengangskoordination informiert hierzu rechtzeitig und berät bei Bedarf auch auf individueller Ebene. Gleichstellung, Inklusion und Internationalität sind wichtige Leitlinien der LMU, diesbezügliche Maßnahmenprogramme werden durchgehend weiterentwickelt.

Die LMU München pflegt ein internationales Netzwerk und fördert aktiv eine Hochschulpolitik der Chancengerechtigkeit. Im umfassenden Diversity Management im Sinne einer inklusiven Hochschule wird Chancengerechtigkeit auf allen Ebenen und in allen Bereichen angestrebt, wofür die LMU im Jahr 2019 bereits zum vierten Mal mit dem vom Bundesfamilien- und vom Bundesforschungsministerium geförderten „Total E-Quality Prädikat“ sowie erstmals mit dem Zusatzprädikat „Diversity“ ausgezeichnet wurde. Neben Gender Mainstreaming gehört dazu auch der Schutz von Merkmalen wie sozialer und kultureller Herkunft, körperlichen Fähigkeiten und Elternschaft. Um diesen Bestrebungen öffentlich Ausdruck zu verleihen unterzeichnete die LMU 2011 die „Charta der Vielfalt“.

Um die Chancengleichheit an der LMU voranzubringen, gibt es sowohl eine:n Universitätsfrauenbeauftragte:n als auch eine:n Fakultätsfrauenbeauftragte:n. Es gibt ein breites Angebot an Veranstaltungen, Workshops etc. zu Gender und Diversität in der Hochschullehre.

Für Studierende in besonderen Lebenslagen gibt es verschiedene Beratungsstellen, beispielsweise für Schwangere oder Studierende mit Kind, die bei der Organisation des Studienalltags unterstützend wirken. In Bezug auf Kinderbetreuung (Projekt „Campuskinder“), Information, Beratung und Veranstaltungsangebote fungiert das Studentenwerk als Ansprechpartner.

Gemäß § 32 der PSO wird ein Studium mit Behinderung oder chronischer Erkrankung an der LMU unterstützt und soweit möglich gefördert. Es besteht die Möglichkeit, eine Studienbeitragsbefreiung und einen Sonderantrag bei zulassungsbeschränkten Studiengängen zu stellen. Darunter fallen Härteantrag, Verbesserung der Durchschnittsnote und Verbesserung der Wartezeit. Zusätzlich gibt es den Antrag auf behinderungsbedingten Nachteilsausgleich, der für die Dauer des gesamten Studiums gilt. Zu Beginn eines jeden Semesters findet zudem eine Einführungsveranstaltung zum Studium mit Behinderung statt, Beratungs- und Serviceleistungen werden stetig weiter ausgebaut. Für Lehrende an der LMU gibt es außerdem einen Leitfaden, der Hinweise auf die Bedürfnisse chronisch kranker Studierender oder Studierende mit Behinderung enthält.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Angesichts der aufgezeigten Maßnahmen kommt das Gutachter:innengremium zu der Einschätzung, dass die Konzepte der Hochschule zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung von Studierenden in besonderen Lebenslagen auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

3 Begutachtungsverfahren

3.1 Allgemeine Hinweise

- Die Akkreditierungskommission der AHPGS hat den Prüfbericht zur Kenntnis genommen.
- Die Studierendenvertretung war in die Weiterentwicklung des Studiengangs eingebunden.

3.2 Rechtliche Grundlagen

- Studienakkreditierungsstaatsvertrag vom 12.06.2017,
- Rechtsgrundlage ist die Verordnung zur Regelung der Studienakkreditierung nach dem Studienakkreditierungsstaatsvertrag (Bayerische Studienakkreditierungsverordnung - BayStudAkkV) vom 13.04.2018.

3.3 Gutachter:innengremium

a) Hochschullehrer:innen

Dr. Pauline Grys, Universitätsklinikum Heidelberg

Dr. Axel Hoffmann, Schweizer Tropeninstitut

Prof. Dr. Gerd Mikus, Universitätsklinikum Heidelberg

b) Studierende

Leopold Beham, Technische Universität München

4 Datenblatt

4.1 Daten zum Studiengang

4.2 Daten zur Akkreditierung

Vertragsschluss Hochschule – Agentur:	30.12.2020
Eingang der Selbstdokumentation:	02.03.2022
Zeitpunkt der Begehung:	14.07.2022
Erstakkreditiert am: Begutachtung durch Agentur:	Von Datum bis Datum
Re-akkreditiert (1): Begutachtung durch Agentur:	Von Datum bis Datum
Re-akkreditiert (2): Begutachtung durch Agentur:	Von Datum bis Datum
Re-akkreditiert (n): Begutachtung durch Agentur:	Von Datum bis Datum
Ggf. Fristverlängerung	Von Datum bis Datum
Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind:	Hochschulleitung, Studiendekanat, Frauenbeauftragte, Programmkoordination, Lehrende des Studiengangs und Studierenden
An räumlicher und sächlicher Ausstattung wurde besichtigt (optional, sofern fachlich angezeigt):	

5 Glossar

Akkreditierungsbericht	Der Akkreditierungsbericht besteht aus dem von der Agentur erstellten Prüfbericht (zur Erfüllung der formalen Kriterien) und dem von dem Gutachtergremium erstellten Gutachten (zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien).
Akkreditierungsverfahren	Das gesamte Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei der Agentur bis zur Entscheidung durch den Akkreditierungsrat (Begutachtungsverfahren + Antragsverfahren)
Antragsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule beim Akkreditierungsrat bis zur Beschlussfassung durch den Akkreditierungsrat
Begutachtungsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei einer Agentur bis zur Erstellung des fertigen Akkreditierungsberichts
Gutachten	Das Gutachten wird von der Gutachtergruppe erstellt und bewertet die Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien
Internes Akkreditierungsverfahren	Hochschulinternes Verfahren, in dem die Erfüllung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien auf Studiengangsebene durch eine systemakkreditierte Hochschule überprüft wird.
MRVO	Musterrechtsverordnung
Prüfbericht	Der Prüfbericht wird von der Agentur erstellt und bewertet die Erfüllung der formalen Kriterien
Reakkreditierung	Erneute Akkreditierung, die auf eine vorangegangene Erst- oder Reakkreditierung folgt.
StAkkStV	Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Anhang

§ 3 Studienstruktur und Studiendauer

(1) ¹Im System gestufter Studiengänge ist der Bachelorabschluss der erste berufsqualifizierende Regelabschluss eines Hochschulstudiums; der Masterabschluss stellt einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar. ²Grundständige Studiengänge, die unmittelbar zu einem Masterabschluss führen, sind mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Studiengänge ausgeschlossen.

(2) ¹Die Regelstudienzeiten für ein Vollzeitstudium betragen sechs, sieben oder acht Semester bei den Bachelorstudiengängen und vier, drei oder zwei Semester bei den Masterstudiengängen. ²Im Bachelorstudium beträgt die Regelstudienzeit im Vollzeitstudium mindestens drei Jahre. ³Bei konsekutiven Studiengängen beträgt die Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium fünf Jahre (zehn Semester). ⁴Wenn das Landesrecht dies vorsieht, sind kürzere und längere Regelstudienzeiten bei entsprechender studienorganisatorischer Gestaltung ausnahmsweise möglich, um den Studierenden eine individuelle Lernbiografie, insbesondere durch Teilzeit-, Fern-, berufsbegleitendes oder duales Studium sowie berufspraktische Semester, zu ermöglichen. ⁵Abweichend von Satz 3 können in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen nach näherer Bestimmung des Landesrechts konsekutive Bachelor- und Masterstudiengänge auch mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren eingerichtet werden.

(3) Theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), müssen nicht gestuft sein und können eine Regelstudienzeit von zehn Semestern aufweisen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 4 Studiengangprofile

(1) ¹Masterstudiengänge können in „anwendungsorientierte“ und „forschungsorientierte“ unterschieden werden. ²Masterstudiengänge an Kunst- und Musikhochschulen können ein besonderes künstlerisches Profil haben. ³Masterstudiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, haben ein besonderes lehramtsbezogenes Profil. ⁴Das jeweilige Profil ist in der Akkreditierung festzustellen.

(2) ¹Bei der Einrichtung eines Masterstudiengangs ist festzulegen, ob er konsekutiv oder weiterbildend ist. ²Weiterbildende Masterstudiengänge entsprechen in den Vorgaben zur Regelstudienzeit und zur Abschlussarbeit den konsekutiven Masterstudiengängen und führen zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen.

(3) Bachelor- und Masterstudiengänge sehen eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbständig nach wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Methoden zu bearbeiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten

(1) ¹Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss. ²Bei weiterbildenden und künstlerischen Masterstudiengängen kann der berufsqualifizierende Hochschulabschluss durch eine Eingangsprüfung ersetzt werden, sofern Landesrecht dies vorsieht. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus.

(2) ¹Als Zugangsvoraussetzung für künstlerische Masterstudiengänge ist die hierfür erforderliche besondere künstlerische Eignung nachzuweisen. ²Beim Zugang zu weiterbildenden künstlerischen Masterstudiengängen können auch berufspraktische Tätigkeiten, die während des Studiums abgeleistet werden, berücksichtigt werden, sofern Landesrecht dies ermöglicht. Das Erfordernis berufspraktischer Erfahrung gilt nicht an Kunsthochschulen für solche Studien, die einer Vertiefung freikünstlerischer Fähigkeiten dienen, sofern landesrechtliche Regelungen dies vorsehen.

(3) Für den Zugang zu Masterstudiengängen können weitere Voraussetzungen entsprechend Landesrecht vorgesehen werden.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen

(1) ¹Nach einem erfolgreich abgeschlossenen Bachelor- oder Masterstudiengang wird jeweils nur ein Grad, der Bachelor- oder Mastergrad, verliehen, es sei denn, es handelt sich um einen Multiple-Degree-Abschluss. ²Dabei findet keine Differenzierung der Abschlussgrade nach der Dauer der Regelstudienzeit statt.

(2) ¹Für Bachelor- und konsekutive Mastergrade sind folgende Bezeichnungen zu verwenden:

1. Bachelor of Arts (B.A.) und Master of Arts (M.A.) in den Fächergruppen Sprach- und Kulturwissenschaften, Sport, Sportwissenschaft, Sozialwissenschaften, Kunstwissenschaft, Darstellende Kunst und bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung in der Fächergruppe Wirtschaftswissenschaften sowie in künstlerisch angewandten Studiengängen,

2. Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.) in den Fächergruppen Mathematik, Naturwissenschaften, Medizin, Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften, in den Fächergruppen Ingenieurwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

3. Bachelor of Engineering (B.Eng.) und Master of Engineering (M.Eng.) in der Fächergruppe Ingenieurwissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

4. Bachelor of Laws (LL.B.) und Master of Laws (LL.M.) in der Fächergruppe Rechtswissenschaften,

5. Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) und Master of Fine Arts (M.F.A.) in der Fächergruppe Freie Kunst,

6. Bachelor of Music (B.Mus.) und Master of Music (M.Mus.) in der Fächergruppe Musik,

7. ¹Bachelor of Education (B.Ed.) und Master of Education (M.Ed.) für Studiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden. ²Für einen polyvalenten Studiengang kann entsprechend dem inhaltlichen Schwerpunkt des Studiengangs eine Bezeichnung nach den Nummern 1 bis 7 vorgesehen werden.

²Fachliche Zusätze zu den Abschlussbezeichnungen und gemischtsprachige Abschlussbezeichnungen sind ausgeschlossen. ³Bachelorgrade mit dem Zusatz „honours“ („B.A. hon.“) sind ausgeschlossen. ⁴Bei interdisziplinären und Kombinationsstudiengängen richtet sich die Abschlussbezeichnung nach demjenigen Fachgebiet, dessen Bedeutung im Studiengang überwiegt. ⁵Für Weiterbildungsstudiengänge dürfen auch Mastergrade verwendet werden, die von den vorgenannten Bezeichnungen abweichen. ⁶Für theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), können auch abweichende Bezeichnungen verwendet werden.

(3) In den Abschlussdokumenten darf an geeigneter Stelle verdeutlicht werden, dass das Qualifikationsniveau des Bachelorabschlusses einem Diplomabschluss an Fachhochschulen bzw. das Qualifikationsniveau eines Masterabschlusses einem Diplomabschluss an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen entspricht.

(4) Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement, das Bestandteil jedes Abschlusszeugnisses ist.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 7 Modularisierung

(1) ¹Die Studiengänge sind in Studieneinheiten (Module) zu gliedern, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. ²Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von maximal zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden können; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann sich ein Modul auch über mehr als zwei Semester erstrecken. ³Für das künstlerische Kernfach im Bachelorstudium sind mindestens zwei Module verpflichtend, die etwa zwei Drittel der Arbeitszeit in Anspruch nehmen können.

(2) ¹Die Beschreibung eines Moduls soll mindestens enthalten:

1. Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls,
2. Lehr- und Lernformen,
3. Voraussetzungen für die Teilnahme,
4. Verwendbarkeit des Moduls,
5. Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS-Leistungspunkte),
6. ECTS-Leistungspunkte und Benotung,
7. Häufigkeit des Angebots des Moduls,
8. Arbeitsaufwand und
9. Dauer des Moduls.

(3) ¹Unter den Voraussetzungen für die Teilnahme sind die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme und Hinweise für die geeignete Vorbereitung durch die Studierenden zu benennen. ²Im Rahmen der Verwendbarkeit des Moduls ist darzustellen, welcher Zusammenhang mit anderen Modulen desselben Studiengangs besteht und inwieweit es zum Einsatz in anderen Studiengängen geeignet ist. ³Bei den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten ist anzugeben, wie ein Modul erfolgreich absolviert werden kann (Prüfungsart, -umfang, -dauer).

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 8 Leistungspunktesystem

(1) ¹Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von ECTS-Leistungspunkten zuzuordnen. ²Je Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu Grunde zu legen. ³Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden. ⁴Für ein Modul werden ECTS-Leistungspunkte gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden. ⁵Die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus.

(2) ¹Für den Bachelorabschluss sind nicht weniger als 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Für den Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 ECTS-Leistungspunkte benötigt. ³Davon kann bei entsprechender Qualifikation der Studierenden im Einzelfall abgewichen werden, auch wenn nach Abschluss eines Masterstudiengangs 300 ECTS-Leistungspunkte nicht erreicht werden. ⁴Bei konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengängen in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren wird das Masterniveau mit 360 ECTS-Leistungspunkten erreicht.

(3) ¹Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit 6 bis 12 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit 15 bis 30 ECTS-Leistungspunkte. ²In Studiengängen der Freien Kunst kann in begründeten Ausnahmefällen der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit bis zu 20 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit bis zu 40 ECTS-Leistungspunkte betragen.

(4) ¹In begründeten Ausnahmefällen können für Studiengänge mit besonderen studienorganisatorischen Maßnahmen bis zu 75 ECTS-Leistungspunkte pro Studienjahr zugrunde gelegt werden. ²Dabei ist die Arbeitsbelastung eines ECTS-Leistungspunktes mit 30 Stunden bemessen. ³Besondere studienorganisatorische Maßnahmen können insbesondere Lernumfeld und Betreuung, Studienstruktur, Studienplanung und Maßnahmen zur Sicherung des Lebensunterhalts betreffen.

(5) ¹Bei Lehramtsstudiengängen für Lehrämter der Grundschule oder Primarstufe, für übergreifende Lehrämter der Primarstufe und aller oder einzelner Schularten der Sekundarstufe, für Lehrämter für alle oder einzelne Schularten der Sekundarstufe I sowie für Sonderpädagogische Lehrämter I kann ein Masterabschluss vergeben werden, wenn nach mindestens 240 an der Hochschule erworbenen ECTS-Leistungspunkten unter Einbeziehung des Vorbereitungsdienstes insgesamt 300 ECTS-Leistungspunkte erreicht sind.

(6) ¹An Berufsakademien sind bei einer dreijährigen Ausbildungsdauer für den Bachelorabschluss in der Regel 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Der Umfang der theoriebasierten Ausbildungsanteile darf 120 ECTS-Leistungspunkte, der Umfang der praxisbasierten Ausbildungsanteile 30 ECTS-Leistungspunkte nicht unterschreiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

Art. 2 Abs. 2 StAkrStV Anerkennung und Anrechnung*

Formale Kriterien sind [...] Maßnahmen zur Anerkennung von Leistungen bei einem Hochschul- oder Studiengangswechsel und von außerhochschulisch erbrachten Leistungen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

(1) ¹Umfang und Art bestehender Kooperationen mit Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind unter Einbezug nichthochschulischer Lernorte und Studienanteile sowie der Unterrichtssprache(n) vertraglich geregelt und auf der Internetseite der Hochschule beschrieben. ²Bei der Anwendung von Anrechnungsmodellen im Rahmen von studiengangsbezogenen Kooperationen ist die inhaltliche Gleichwertigkeit anzurechnender nichthochschulischer Qualifikationen und deren Äquivalenz gemäß dem angestrebten Qualifikationsniveau nachvollziehbar dargelegt.

(2) Im Fall von studiengangsbezogenen Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ist der Mehrwert für die künftigen Studierenden und die gradverleihende Hochschule nachvollziehbar dargelegt.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) Ein Joint-Degree-Programm ist ein gestufter Studiengang, der von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten aus dem Europäischen Hochschulraum koordiniert und angeboten wird, zu einem gemeinsamen Abschluss führt und folgende weitere Merkmale aufweist:

1. Integriertes Curriculum,
2. Studienanteil an einer oder mehreren ausländischen Hochschulen von in der Regel mindestens 25 Prozent,
3. vertraglich geregelte Zusammenarbeit,

4. abgestimmtes Zugangs- und Prüfungswesen und

5. eine gemeinsame Qualitätssicherung.

(2) ¹Qualifikationen und Studienzeiten werden in Übereinstimmung mit dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007 (BGBl. 2007 II S. 712, 713) (Lissabon-Konvention) anerkannt. ²Das ECTS wird entsprechend §§ 7 und 8 Absatz 1 angewendet und die Verteilung der Leistungspunkte ist geregelt. ³Für den Bachelorabschluss sind 180 bis 240 Leistungspunkte nachzuweisen und für den Masterabschluss nicht weniger als 60 Leistungspunkte. ⁴Die wesentlichen Studieninformationen sind veröffentlicht und für die Studierenden jederzeit zugänglich.

(3) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so finden auf Antrag der inländischen Hochschule die Absätze 1 und 2 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in den Absätzen 1 und 2 sowie in den §§ 16 Absatz 1 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau

(1) ¹Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert und tragen den in [Artikel 2 Absatz 3 Nummer 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag](#) genannten Zielen von Hochschulbildung

- wissenschaftliche oder künstlerische Befähigung sowie
- Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und
- Persönlichkeitsentwicklung

nachvollziehbar Rechnung. ²Die Dimension Persönlichkeitsbildung umfasst auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen. Die Studierenden sollen nach ihrem Abschluss in der Lage sein, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemeinsinn maßgeblich mitzugestalten.

(2) Die fachlichen und wissenschaftlichen/künstlerischen Anforderungen umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen/Kunst (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche

Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches/künstlerisches Selbstverständnis / Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau.

(3) ¹Bachelorstudiengänge dienen der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen und stellen eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicher. ²Konsekutive Masterstudiengänge sind als vertiefende, verbreiternde, fachübergreifende oder fachlich andere Studiengänge ausgestaltet. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus. ⁴Das Studiengangskonzept weiterbildender Masterstudiengänge berücksichtigt die beruflichen Erfahrungen und knüpft zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese an. ⁵Bei der Konzeption legt die Hochschule den Zusammenhang von beruflicher Qualifikation und Studienangebot sowie die Gleichwertigkeit der Anforderungen zu konsekutiven Masterstudiengängen dar. ⁶Künstlerische Studiengänge fördern die Fähigkeit zur künstlerischen Gestaltung und entwickeln diese fort.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung

§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5

(1) ¹Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. ²Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. ³Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die jeweilige Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen sowie gegebenenfalls Praxisanteile. ⁵Es bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein (studierendenzentriertes Lehren und Lernen) und eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 1 Satz 4

⁴Es [das Studiengangskonzept] schafft geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 2

(2) ¹Das Curriculum wird durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. ²Die Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der Hochschulart insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren sowohl in grundständigen als auch weiterführenden Studiengängen gewährleistet. ³Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 3

(3) Der Studiengang verfügt darüber hinaus über eine angemessene Ressourcenausstattung (insbesondere nichtwissenschaftliches Personal, Raum- und Sachausstattung, einschließlich IT-Infrastruktur, Lehr- und Lernmittel).

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 4

(4) ¹Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. ²Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 5

(5) ¹Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist gewährleistet. ²Dies umfasst insbesondere

1. einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb,
2. die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen,
3. einen plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand, wobei die Lernergebnisse eines Moduls so zu bemessen sind, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder eines Jahres erreicht werden können, was in regelmäßigen Erhebungen validiert wird, und
4. eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation, wobei in der Regel für ein Modul nur eine Prüfung vorgesehen wird und Module mindestens einen Umfang von fünf ECTS-Leistungspunkten aufweisen sollen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 6

(6) Studiengänge mit besonderem Profilspruch weisen ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept aus, das die besonderen Charakteristika des Profils angemessen darstellt.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge

§ 13 Abs. 1

(1) ¹Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist gewährleistet. ²Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. ³Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Abs. 2

(2) In Studiengängen, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, sind Grundlage der Akkreditierung sowohl die Bewertung der Bildungswissenschaften und Fachwissenschaften sowie deren Didaktik nach ländergemeinsamen und länderspezifischen fachlichen Anforderungen als auch die ländergemeinsamen und länderspezifischen strukturellen Vorgaben für die Lehrerausbildung.

§ 13 Abs. 3

(3) ¹Im Rahmen der Akkreditierung von Lehramtsstudiengängen ist insbesondere zu prüfen, ob

1. ein integratives Studium an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen von mindestens zwei Fachwissenschaften und von Bildungswissenschaften in der Bachelorphase sowie in der Masterphase (Ausnahmen sind bei den Fächern Kunst und Musik zulässig),
2. schulpraktische Studien bereits während des Bachelorstudiums und
3. eine Differenzierung des Studiums und der Abschlüsse nach Lehrämtern erfolgt sind. ²Ausnahmen beim Lehramt für die beruflichen Schulen sind zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 14 Studienerfolg

¹Der Studiengang unterliegt unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen einem kontinuierlichen Monitoring. ²Auf dieser Grundlage werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet. ³Diese werden fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt. ⁴Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich

Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) ¹Für Joint-Degree-Programme finden die Regelungen in § 11 Absätze 1 und 2, sowie § 12 Absatz 1 Sätze 1 bis 3, Absatz 2 Satz 1, Absätze 3 und 4 sowie § 14 entsprechend Anwendung.

²Daneben gilt:

1. Die Zugangsanforderungen und Auswahlverfahren sind der Niveaustufe und der Fachdisziplin, in der der Studiengang angesiedelt ist, angemessen.
2. Es kann nachgewiesen werden, dass mit dem Studiengang die angestrebten Lernergebnisse erreicht werden.
3. Soweit einschlägig, sind die Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG vom 07.09.2005 (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22-142) über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/55/EU vom 17.01.2014 (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132-170) berücksichtigt.
4. Bei der Betreuung, der Gestaltung des Studiengangs und den angewendeten Lehr- und Lernformen werden die Vielfalt der Studierenden und ihrer Bedürfnisse respektiert und die spezifischen Anforderungen mobiler Studierender berücksichtigt.
5. Das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule gewährleistet die Umsetzung der vorstehenden und der in § 17 genannten Maßgaben.

(2) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so findet auf Antrag der inländischen Hochschule Absatz 1 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in Absatz 1, sowie der in den §§ 10 Absätze 1 und 2 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

¹Führt eine Hochschule einen Studiengang in Kooperation mit einer nichthochschulischen Einrichtung durch, ist die Hochschule für die Einhaltung der Maßgaben gemäß der Teile 2 und 3 verantwortlich. ²Die gradverleihende Hochschule darf Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierenden-daten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals nicht delegieren.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 20 Hochschulische Kooperationen

(1) ¹Führt eine Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, gewährleistet die gradverleihende Hochschule bzw. gewährleisten die gradverleihenden Hochschulen die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes. ²Art und Umfang der Kooperation sind beschrieben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert.

(2) ¹Führt eine systemakkreditierte Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, kann die systemakkreditierte Hochschule dem Studiengang das Siegel des Akkreditierungsrates gemäß § 22 Absatz 4 Satz 2 verleihen, sofern sie selbst gradverleihend ist und die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes gewährleistet.

²Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) ¹Im Fall der Kooperation von Hochschulen auf der Ebene ihrer Qualitätsmanagementsysteme ist eine Systemakkreditierung jeder der beteiligten Hochschulen erforderlich. ²Auf Antrag der kooperierenden Hochschulen ist ein gemeinsames Verfahren der Systemakkreditierung zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien

(1) ¹Die hauptberuflichen Lehrkräfte an Berufsakademien müssen die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen gemäß § 44 Hochschulrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1999 (BGBl. I S. 18), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228) geändert worden ist, erfüllen. ²Soweit Lehrangebote überwiegend der Vermittlung praktischer Fertigkeiten und Kenntnisse dienen, für die nicht die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen erforderlich sind, können diese entsprechend § 56 Hochschulrahmengesetz und einschlägigem Landesrecht hauptberuflich tätigen Lehrkräften für besondere Aufgaben übertragen werden. ³Der Anteil der Lehre, der von hauptberuflichen Lehrkräften erbracht wird, soll 40 Prozent nicht unterschreiten. ⁴Im Ausnahmefall gehören dazu auch Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen oder Universitäten, die in Nebentätigkeit an einer Berufsakademie lehren, wenn auch durch sie die Kontinuität im Lehrangebot und die Konsistenz der Gesamtbildung sowie verpflichtend die Betreuung und Beratung der Studierenden gewährleistet sind; das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist im Rahmen der Akkreditierung des einzelnen Studiengangs gesondert festzustellen.

(2) ¹Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend für nebenberufliche Lehrkräfte, die theoriebasierte, zu ECTS-Leistungspunkten führende Lehrveranstaltungen anbieten oder die als Prüferinnen oder Prüfer an der Ausgabe und Bewertung der Bachelorarbeit mitwirken. ²Lehrveranstaltungen nach Satz 1 können ausnahmsweise auch von nebenberuflichen Lehrkräften angeboten werden, die über einen fachlich einschlägigen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss sowie über eine fachwissenschaftliche und didaktische Befähigung und über eine mehrjährige fachlich einschlägige Berufserfahrung entsprechend den Anforderungen an die Lehrveranstaltung verfügen.

(3) Im Rahmen der Akkreditierung ist auch zu überprüfen:

1. das Zusammenwirken der unterschiedlichen Lernorte (Studienakademie und Betrieb),
2. die Sicherung von Qualität und Kontinuität im Lehrangebot und in der Betreuung und Beratung der Studierenden vor dem Hintergrund der besonderen Personalstruktur an Berufsakademien und

3. das Bestehen eines nachhaltigen Qualitätsmanagementsystems, das die unterschiedlichen Lernorte umfasst.

[Zurück zum Gutachten](#)

Art. 2 Abs. 3 Nr. 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Zu den fachlich-inhaltlichen Kriterien gehören

1. dem angestrebten Abschlussniveau entsprechende Qualifikationsziele eines Studiengangs unter anderem bezogen auf den Bereich der wissenschaftlichen oder der künstlerischen Befähigung sowie die Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung

[Zurück zu § 11 MRVO](#)

[Zurück zum Gutachten](#)